

Statuten des Elternvereins der Mittelschule Braunau

§ 1: Name und Sitz des Vereines

- (1) Der Verein führt den Namen „Elternverein der Mittelschule Braunau“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Braunau.
- (3) Er ist ein gemeinnütziger, ideeller Verein i. S. d. Bundesabgabenordnung und des Vereinsgesetzes 2002.
- (4) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck des Vereines

- (1) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet und in allen Belangen gemeinnützig.
- (2) Der Verein hat die Aufgabe, in gemeinsamer Arbeit mit dem Lehrkörper der Schule
 - ein gutes Einvernehmen zwischen Schule und Elternhaus zu fördern;
 - elterliche Grundrechte gegenüber der Schule zu vertreten;
 - die Vertretung der Elternschaft im Schulgemeinschaftsausschuss wahrzunehmen;
 - Möglichkeiten zur Weiterbildung der Eltern in allen Fragen der Bildung und Erziehung zu schaffen;
 - Hilfe für bedürftige Schülerinnen und Schüler anzubieten;
 - bei der Pflege der Beziehung zwischen Schule und Öffentlichkeit Hilfe anzubieten;
 - gemeinsame pädagogische Fragen durch Elternschaft und Lehrkörper zu beraten;
 - die Schule durch seine finanziellen Mittel in Anschaffungen besonderer Art zu unterstützen

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Als ideelle Mittel dienen:
 - a. Zusammenkünfte der Mitglieder zur gegenseitigen Beratung;
 - b. Zusammenkünfte der Mitglieder mit dem Lehrkörper der Schule zur gemeinsamen Beratung von Fragen im Sinne des §2;
 - c. Zusammenarbeit insbesondere des Vereinsvorstandes mit der Schulleitung und dem Lehrkörper alle Fragen der Förderung der Schule und der Schülerinnen und Schüler betreffend;
 - d. Abhaltung von Vorträgen bildender Art, auch zusammen mit der Leitung der Schule;
 - e. Herausgabe und Verteilung von Druckerzeugnissen zur Förderung des Vereinszwecks;
 - f. Begleitende Unterstützung von Veranstaltungen der Schule;
 - g. Kontakte mit dem Lehrkörper;
- (2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a. Mitgliedsbeiträge;
 - b. Erträge aus Veranstaltungen;
 - c. Zuwendungen (Spenden, Subventionen, Beihilfen) aus öffentlichen oder privaten Mitteln
 - d. Zinsenerträge;
 - e. Erbschaften und Legate.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind alle physischen Personen, die Eltern (Vater und/oder Mutter) von Kindern sind, welche die Mittelschule Braunau besuchen, oder an deren Stelle diejenigen Personen, welche der Hauptsache nach die elterlichen Befugnisse in der Erziehung ausüben (Vormund, Pflegeeltern, Großeltern, Erzieher usw.), ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Einzahlung des Mitgliedsbeitrags und –vorbehaltlich eines Ereignisses i.S.d. § 6 – für die Dauer des Schulbesuches dieses Kindes.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, deren Kind nicht die Mittelschule Braunau besucht und die den Vereinszweck vor allem durch Zahlung des Mitgliedsbeitrags fördern.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft kann wegen besonderer Verdienste um den Verein auf Antrag des Vorstands von der Hauptversammlung verliehen werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Ihm steht auch das Recht zu, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen zu verweigern. Fasst der Vereinsvorstand nicht binnen 3 Monaten einen ablehnenden Beschluss, der dem Beitrittswerber nachweislich zugestellt werden muss, so gilt das Mitglied mit der Einzahlung des Mitgliedsbeitrages als angenommen.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss, die ordentliche Mitgliedschaft auch durch Ausscheiden des Kindes aus der Mittelschule Braunau oder durch Nichteinzahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger erfolgloser Mahnung nach Ablauf der gesetzten Nachfrist.
- (2) Mitglieder des Vorstandes bleiben auch nach Ausscheiden des Kindes aus der Mittelschule Braunau Vereinsmitglieder bis zur Neuwahl ihrer Funktion, spätestens auf der nächsten ordentlichen Generalversammlung.
- (3) Ein vorzeitiger Austritt ist nur zum Ende eines Beitragszahlungszeitraums möglich und hat durch schriftliche, formlose Anzeige an den Vorstand zu erfolgen. Mündliche Austrittserklärungen sind unwirksam. Die Anzeige muss dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Austrittstermin zugegangen sein. Erfolgt sie später, so ist sie erst zum nächstmöglichen Austrittstermin wirksam, sofern der Vorstand nicht anderes beschließt. Das ausgetretene Mitglied hat die bis zum Ende seiner Mitgliedschaft aufgelaufenen Beiträge zu entrichten sowie die ihm vom Verein allenfalls zur Verfügung gestellten Utensilien zurückzustellen.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand aus wichtigen Gründen mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden, insbesondere a. wegen eines groben Vergehens gegen Satzungen und Beschlüsse von Vereinsorganen; b. wegen eines anstößigen, unehrenhaften oder vereinschädigenden Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins

(5) Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der entsprechenden schriftlichen Mitteilung eine Berufung an das Schiedsgericht zulässig. Bis zu dessen Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

(6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Absatz 3 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden. Gegen einen solchen Beschluss ist kein Rechtsmittel zulässig.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Nach Begleichung des jeweiligen Mitgliedsbeitrages ist jedes Mitglied berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Auch für Nichtmitglieder offene Vereinsveranstaltungen sind tunlichst als solche zu kennzeichnen.

(2) Das Recht, in den Vorstand oder sonstige Vereinsorgane zu wählen oder gewählt zu werden, steht allen ordentlichen Mitgliedern zu.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und Zweck des Vereins abträglich sein könnte.

(4) Die Mitglieder haben die Satzungen sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

(1) Organe des Vereins sind:

- a. die Generalversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. der erweiterte Vorstand;
- d. der Obmann / die Obfrau und die Vorstandsmitglieder;
- e. die Kontrolle;
- f. das Schiedsgericht.

(2) Die Funktionsperiode der Organe gemäß Abs. 1 lit. b, c und d beträgt ein Jahr; sie dauert aber jedenfalls bis zur Wahl der entsprechenden neuen Organe. Eine – auch mehrmalige –Wiederwahl ist zulässig.

§ 9: Generalversammlung

(1) Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat innerhalb von 4 Wochen stattzufinden:

- a. auf Beschluss des Vorstands;
- b. auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung;
- c. auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel aller wahlberechtigten Mitglieder;
- d. auf einstimmigen Antrag der Kontrolle.

(3) Zu allen Generalversammlungen hat der Vorstand jedenfalls die ordentlichen Mitglieder zumindest 14 Tage vorher zu laden, zur ordentlichen Generalversammlung auch die potentiellen Mitglieder (Eltern oder andere Erziehungsberechtigte neuer Schülerinnen und Schüler an der

Mittelschule Braunau oder solche, die bisher nicht Mitglied des Vereines waren) mit der Einladung, Mitglied des Vereins zu werden.

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens eine Woche vorher beim Vorstand schriftlich und von mindestens fünf wahlberechtigten Mitgliedern unterschrieben einzureichen. Ausnahmsweise können solche Anträge auch noch bis zur Beschlussfassung der Tagesordnung eingebracht werden, wenn die Hauptversammlung dies beschließt. Alle ordnungsgemäß eingebrachten Anträge müssen in Beratung genommen werden.

(5) Bei der Generalversammlung sind sämtliche Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, wobei jedem dieser Mitglieder nur eine Stimme zukommt.

(6) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig.

(7) Zu einem Beschluss der Generalversammlung ist, soweit in diesen Satzungen nichts anderes bestimmt ist, die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Einer Änderung dieser Satzungen müssen mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

(8) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau / der Obmann oder ihre / seine Stellvertretung. Sind diese verhindert, führt das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr steht das Recht zu, in folgenden Angelegenheiten Beschlüsse zu fassen:

- a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- b. Entlastung des Vereinsvorstands und der Kontrolle für die abgelaufene Funktionsperiode;
- c. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Kontrolle;
- d. Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge;
- e. Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften;
- f. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
- g. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

(2) Zur Durchführung von Wahlen ist von der Generalversammlung ein Wahlausschuss zu bilden. Wenn kein rechtzeitiger Wahlvorschlag eingebracht wurde, hat der Wahlausschuss jedenfalls einen Vorschlag für die Wahl der Vorstandsmitglieder zu erstellen.

§ 11: Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a. Der Obfrau / dem Obmann und ihrer / seiner Stellvertretung;
- b. Der Kassiererin / dem Kassier und ihrer / seiner Stellvertretung;
- c. Der Schriftführerin / dem Schriftführer und ihrer / seiner Stellvertretung.

(2) Der Vorstand kann bei Bedarf weitere wählbare Mitglieder (Beiräte), deren Zahl insgesamt jene der von der Generalversammlung gewählten Vorstandsmitglieder nicht übersteigen darf, kooptieren. Gleiches gilt bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder. Ist mehr als die Hälfte der von der

Generalversammlung gewählten Vorstandsmitglieder ausgeschieden, so ist zum Zweck der Neuwahl des Vorstands eine außerordentliche Generalversammlung abzuhalten.

(3) Der Vorstand wird von der Obfrau / vom Obmann nach Bedarf einberufen. Er ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt ist jedes von der Generalversammlung gewählte oder vom Vorstand kooptierte Vorstandsmitglied.

(4) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

(5) Die Obfrau / der Obmann führt den Vorsitz. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(6) Die Funktion eines Vorstandsmitglieds erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung durch die Generalversammlung oder durch Rücktritt. Der Rücktritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes ist der Generalversammlung gegenüber zu erklären.

(7) Die Mitglieder der Kontrolle und die Vorsitzenden der gewählten oder vom Vorstand bestellten Ausschüsse nehmen an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand hat den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes im Rahmen dieser Satzungen, der Beschlüsse der Generalversammlung und seiner eigenen Beschlüsse zu führen.

(2) Dem Vorstand kommen alle jene Aufgaben zu, die durch diese Satzungen nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind. Insbesondere ist er berechtigt bzw. verpflichtet

- a. über die Aufnahme bzw. den Ausschluss vom Mitgliedern zu entscheiden;
- b. für einen geregelten Vereinsbetrieb zu sorgen;
- c. das Vereinsvermögen zu verwalten; bei Eingehen von finanziellen Verpflichtungen ist stets auf die finanziellen Möglichkeiten des Vereins Bedacht zu nehmen;
- d. die Generalversammlung einzuberufen und dieser zu berichten;
- e. die Vertreter der Elternschaft in den Schulgemeinschaftsausschuss der Mittelschule Braunau zu entsenden.

(3) Die Kassiererin / der Kassier hat eine Einnahmen-/Ausgabenrechnung zu führen sowie ein Anlagen- und Vermögensverzeichnis zu erstellen und dieses laufend evident zu halten.

(4) Die Schriftführerin / der Schriftführer hat über die Vereinssitzungen ein Beschlussprotokoll zu führen.

§ 13: Vertretung des Vereins

Der Obfrau / dem Obmann obliegt die Vertretung des Vereins nach außen, insbesondere gegenüber Behörden und dritten Personen. Im Falle ihrer / seiner Verhinderung wird die Obfrau / der Obmann in allen ihr / ihm zukommenden Aufgaben durch ihre / seine Stellvertretung vertreten; ist auch diese verhindert, obliegt die Vertretung dem an Lebensjahren ältesten Vorstandsmitglied. In wichtigen Angelegenheiten hat die Obfrau / der Obmann zuvor die Genehmigung des Vorstands einzuholen.

§ 14: Der erweiterte Vorstand

(1) Der Erweiterte Vorstand besteht aus

- a. den Vorstandsmitgliedern gemäß § 13 Abs. 1 und 2;
- b. den Klassenelternvertretern/innen.

(2) Der Erweiterte Vorstand wird von der Obfrau / vom Obmann nach Bedarf einberufen. Er ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt ist jedes von der Generalversammlung gewählte oder vom Vorstand kooptierte Vorstandsmitglied sowie jede/r Klassenelternvertreter/in.

(3) Die Obfrau / der Obmann führt den Vorsitz. Der Erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(4) Die Mitglieder der Rechnungsprüfung und die Vorsitzenden der gewählten oder vom Vorstand bestellten Ausschüsse nehmen an den Sitzungen des Erweiterten Vorstands mit beratender Stimme teil.

§ 15: Aufgaben des erweiterten Vorstandes

Dem Erweiterten Vorstand obliegt

(1) die Beschlussfassung in allen jenen Angelegenheiten, die nach diesen Satzungen an sich zu den Aufgaben des Vorstands gehören, hinsichtlich der jedoch der Vorstand im Einzelfall beschlossen hat, sie dem Erweiterten Vorstand zur Beschlussfassung vorzulegen;

(2) die Beratung des Vorstands und die Abgabe von dessen Aufgabenkreis betreffenden Empfehlungen.

§ 16: Rechnungsprüfer

(1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Eine – auch mehrmalige – Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Der Rechnungsprüfer hat die satzungsgemäße Führung des Vereines, das Vorliegen von Beschlüssen in allen wichtigen und finanziellen Fragen, die Einhaltung aller Beschlüsse der Organe sowie die zweckmäßige, wirtschaftliche und sparsame Abwicklung des Vereinsbetriebs laufend zu prüfen und zu überwachen und allfällige Missetände und Verbesserungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Die finanzielle Gebarung ist regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, eingehend zu prüfen.

(3) Der Rechnungsprüfer ist zu allen Sitzungen der Vereinsorgane einzuladen und berechtigt, an diesen mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Der Rechnungsprüfer ist grundsätzlich nur der Generalversammlung verantwortlich und hat dieser in geeigneter Weise über ihre Tätigkeit zu berichten. Auf ausdrückliches und begründetes Verlangen des Vorstands hat sie im Einzelfall Überprüfungen vorzunehmen.

(5) Scheidet ein Mitglied der Rechnungsprüfung vor Ablauf der Funktionsperiode aus, so hat der Vorstand im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern der Rechnungsprüfung ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren.

(6) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 5 sinngemäß.

§ 17: Schiedsgericht

(1) Das Schiedsgericht entscheidet in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden zivilrechtlichen Streitigkeiten. Vor der Befassung staatlicher Behörden oder der Gerichte ist die Streitigkeit zwingend dem Schiedsgericht vorzulegen. Der Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Scheitert ein solcher Schlichtungsversuch, lehnt ihn das Schiedsgericht ab oder hat es binnen 6 Monaten nach Antragstellung auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens noch keine Entscheidung getroffen, dann kann ein ordentliches Zivilgericht angerufen werden.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen stimmberechtigten Vereinsmitgliedern zusammen und wird derart gebildet, dass jede Streitpartei innerhalb von zwei Wochen nach der Übereinkunft über die Befassung eines Schiedsgerichts dem Vorstand 2 möglichst unbefangene Mitglieder namhaft macht. Diese wählen dann ein weiteres Mitglied zum Vorsitzenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

(3) Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder mit Stimmenmehrheit. Es hat seine Entscheidungen im Rahmen der Satzungen und Beschlüsse schriftlich auszufertigen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(4) Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes steht innerhalb eines Monats nach Zustellung die Möglichkeit einer schriftlichen Berufung an die nächste Hauptversammlung zu, die endgültig entscheidet.

§ 18: Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.

(2) Bei dieser Generalversammlung muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein und mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der freiwilligen Auflösung des Vereines zustimmen.

(3) Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen der Leitung der Mittelschule Braunau mit der Auflage zu übertragen, es für schulische Zwecke im Sinne der Vereinsaufgaben (§2: Zweck) zu verwenden. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall der behördlichen Auflösung.

Die vorliegende Version der „Statuten des Elternvereins der Mittelschule Braunau“ wurden am 12. Dezember 2023 der Hauptversammlung zur Genehmigung vorgelegt und einstimmig beschlossen.

